



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-171/082/4755/2015-1
W. H.

Wien, 20.5.2015

Geschäftsabteilung: X

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über den Antrag des W. H., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 14.4.2015 auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 30.1.2015, Zl. VGW-171/082/30416/2014-1, betreffend Einstellung eines Beschwerdeverfahrens in der Angelegenheit einer vorläufigen Suspendierung vom Dienst, den

BESCHLUSS

gefasst:

Gemäß § 61 Abs. 2 VwGG wird der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als verspätet zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 – Personalservice, vom 22.8.2014 wurde der Antragsteller gemäß § 94 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994 – DO 1994), LBGI. für Wien Nr. 56/1994, vorläufig vom Dienst suspendiert. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien (das Beschwerdeverfahren wurde zur Zl. VGW-171/082/30416/2014 protokolliert).

Zwei Monate später verfügte die Disziplinarkommission der Stadt Wien mit Bescheid vom 23.10.2014 gemäß § 94 Abs. 2 DO 1994 seine Suspendierung (häufig in Abgrenzung zur erstverfügten vorläufigen Suspendierung nach Abs. 1 leg. cit. klarstellend als "endgültige" Suspendierung bezeichnet). Auch gegen diesen Bescheid brachte der durch denselben Rechtsanwalt vertretene Antragsteller fristgerecht Beschwerde ein (dieses Beschwerdeverfahren wurde zur Zl. VGW-171/082/34952/2014 protokolliert).

Über beide Beschwerden traf das Verwaltungsgericht Wien in einem gemäß § 74a DO 1994 gebildeten Senat die in einer gemeinsamen schriftlichen Ausfertigung ergangene Entscheidung vom 30.1.2015, in der es im Spruchpunkt I das Beschwerdeverfahren gegen die vorläufige Suspendierung wegen Gegenstandslosigkeit mit Beschluss einstellte und im Spruchpunkt II die gegen die Suspendierung gerichtete Beschwerde abwies. Gegen den erstgenannten Beschluss wurde die ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG für zulässig erklärt (Spruchpunkt I.2), nicht aber gegen das Erkenntnis über die Abweisung der Beschwerde gegen die Verfügung der (endgültigen) Suspendierung (Spruchpunkt II.2).

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vom 30.1.2015 konnte dem anwaltlichen Vertreter des Antragstellers am 3.2.2015 nicht zugestellt werden, weil er laut Zustellvermerk seine Ortsabwesenheit bis 10.2.2015 bekanntgegeben hatte. Die daraufhin per Post retournierte Briefsendung mit diesbezüglichem postamtlichen Vermerk wurde im Gerichtsakt zur Zl. VGW-171/082/34952/2014 abgelegt.

Am 11.2.2015 veranlasste das Verwaltungsgericht Wien die neuerliche Zustellung einer Entscheidungsausfertigung an die Kanzleianschrift des rechtsfreundlichen Vertreters des Antragstellers. Die Sendung wurde ausweislich des RSb-Rückscheins am 13.2.2015 an

der Abgabestelle übernommen (der Rückschein wurde zur Zl. VGW-171/082/34952/2014 protokolliert und an die Urschrift der schriftlichen Entscheidung im Akt angefügt).

Zweieinhalb Wochen später, am 3.3.2015, war der anwaltliche Vertreter des Antragstellers beim Verwaltungsgericht Wien und erkundigte sich offenbar bei dieser Gelegenheit nach dem Verfahrensstand. Ihm wurde die am 3.2.2015 mangels Zustellung retournierte Ausfertigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien durch Entnahme aus dem im verwaltungsgerichtlichen Akt zur Zl. VGW-171/082/34952/2014 abgelegten Briefumschlag nach Identitätsprüfung und Gegenzeichnung der Übernahme persönlich ausgehändigt.

Mit an den "Verwaltungsgerichtshof Wien" am Judenplatz 11, Postfach 73, 1014 Wien, adressiertem Schreiben vom 14.4.2015 (Postaufgabe am selben Tag) stellte der Antragsteller durch seinen bevollmächtigten anwaltlichen Vertreter den folgenden Antrag:

"In außen bezeichneter Rechtssache stellt der Beschwerdeführer den

ANTRAG

ihm Verfahrenshilfe für die einzubringende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den Bescheid zu GZ: VGW-171/082/30416/2014-1 und VGW-171/082/34952/2014-4 des Verwaltungsgerichts Wien bewilligen zu wollen:

Beweis: beiliegender Bescheid
 Allfällige Einvernahme des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer wiederholt sohin

ANTRAG

auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs. 1 Zif. 1 lit. a-f ZPO."

Dieser Antrag langte beim Verwaltungsgerichtshof am nachfolgenden Tag ein (d.h. am 15.4.2015). Der Verwaltungsgerichtshof erstellte Abschriften dieses Antrags, seiner Beilage und des am Briefumschlag des Antrags ersichtlichen Postaufgabestempels und übermittelte den Antrag auf Verfahrenshilfe für eine Ordentliche Revision samt den kopierten Unterlagen mit verfahrensleitender Anordnung vom 21.4.2015, Ro 2015/09/0007-2, per Post (Postaufgabe am 22.4.2015) zuständigkeithalber an das Verwaltungsgericht Wien. Die Sendung traf am nächsten Tag, dem 23.4.2015, beim Verwaltungsgericht Wien ein.

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, in der seit 1.1.2014 in Kraft stehenden Fassung des

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, samt Überschrift lauten auszugsweise:

Schriftsätze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Schriftsätze beim Verwaltungsgericht einzubringen. Unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof sind insbesondere einzubringen:

1. Schriftsätze im Revisionsverfahren ab Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof;
2. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes, in dem es ausgesprochen hat, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

...

Revision

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(2) Eine Revision ist nicht zulässig gegen:

1. Beschlüsse gemäß § 30a Abs. 1, 3, 8 und 9;
2. Beschlüsse gemäß § 30b Abs. 3;
3. Beschlüsse gemäß § 61 Abs. 2.

(3) ...

(4) ...

(5) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

...

Revisionsfrist

§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) beträgt sechs Wochen. ...

(2) ...

(3) Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (§ 61), so beginnt für sie die Revisionsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei.

...

Verfahrenshilfe

§ 61. (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(2) Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet über den Antrag

auf Verfahrenshilfe das Verwaltungsgericht mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich.

(3) Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist, entscheidet über den Antrag auf Verfahrenshilfe der Verwaltungsgerichtshof. Im Antrag ist, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

..."

§ 21 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. für Wien Nr. 83/2012, in seiner heute in Kraft stehenden Stammfassung samt Überschrift hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

Entscheidungen

§ 21. (1) Das Verwaltungsgericht Wien entscheidet durch Senate, durch Einzelrichterinnen und -richter oder durch Landesrechtspflegerinnen und -rechtspfleger.

(2) Jeder Senat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes Bericht erstattet.

(3) Ist in den Verwaltungsvorschriften die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern vorgesehen, so werden die gemäß Abs. 2 gebildeten Senate, sofern in diesen Vorschriften keine Anzahl vorgegeben ist, mit zwei Laienrichterinnen bzw. -richtern verstärkt.

(4) Im Verfahren vor einem Senat ordnet das den Vorsitz führende Mitglied die mündliche Verhandlung an, leitet diese, handhabt die Sitzungspolizei, verkündet die Entscheidung und unterfertigt das Verhandlungsprotokoll sowie die Urschrift der Entscheidung. Dieses Mitglied entscheidet auch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sowie über Anträge auf Aufhebung bzw. Abänderung von Beschlüssen, mit denen die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen wurde.

(5) Im Verfahren vor einem Senat obliegt der Berichterin bzw. dem Richter die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Sofern gesetzlich vorgesehen ist, dass über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe eine Einzelrichterin bzw. ein Einzelrichter entscheidet, obliegt dies ebenfalls der Berichterin bzw. dem Richter.

..."

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Einbringungsstelle und Entscheidungszuständigkeit für Verfahrenshilfe

Gemäß § 61 VwGG bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten zur Entscheidung über die Bewilligung der Verfahrenshilfe, je nachdem, ob das Verwaltungsgericht ausgesprochen hat, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 (bei Beschlüssen in Verbindung mit Abs. 9) B-VG zulässig ist oder nicht. Über den Antrag auf Verfahrenshilfe für die Erhebung einer (vom Verwaltungsgericht zugelassenen) ordentlichen Revision entscheidet das Verwaltungsgericht gemäß § 61 Abs. 2 VwGG und über den Antrag auf Verfahrenshilfe für die Erhebung einer außerordentlichen Revision der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 61 Abs. 3 VwGG (vgl. *Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), § 61 VwGG K1, K3 und K5; Gruber in*

Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015), § 61 VwGG Anm. 3 und Anm. 4).

Davon zu trennen ist die Frage, wo der jeweilige Verfahrenshilfeantrag einzubringen ist. Dies hängt einerseits (wiederum) davon ab, ob das Verwaltungsgericht ausgesprochen hat, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Andererseits richtet sich die richtige Einbringungsstelle nach dem begehrten Umfang der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO) unter Berücksichtigung allenfalls bereits erfolgter Verfahrenshandlungen, also ob der Verfahrenshilfeantrag vor, gleichzeitig mit oder erst nach Erhebung der Revision gestellt wird.

Wenn die ordentliche Revision vom Verwaltungsgericht zugelassen wurde, ist der Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgericht einzubringen (vgl. zusammenfassend *Lehofer*, ÖJZ 2014, 485 (486); *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), § 61 VwGG K2; *Gruber* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015), § 24 VwGG Anm. 4 und § 61 VwGG Anm. 3; ebenso die Erläuterungen zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, ErläutRV 2009 BlgNR XXIV. GP 11).

Hingegen sind gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 VwGG Verfahrenshilfeanträge für die Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision – also solche Anträge, die gestellt werden, ohne dass bereits Revision erhoben worden war oder damit gleichzeitig verbunden wird – unmittelbar beim VwGH einzubringen (vgl. abermals *Lehofer*, ÖJZ 2014/79, 485 (486); *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), § 61 VwGG K5; sowie der Beschluss des VwGH vom 23.9.2014, Ra 2014/01/0070).

Schließlich sind Verfahrenshilfeanträge, die zusammen mit einer gleichzeitig erhobenen (außerordentlichen) Revision gestellt werden, beim VwG einzubringen (vgl. *Lehofer*, ÖJZ 2014/79, 485 (486), insbesondere Fußnote 10 mit dem Hinweis, dass in diesem Fall die Verfahrenshilfegewährung für die Abfassung und Erhebung der Revision nicht mehr in Betracht kommt, wohl aber für die Befreiung von der Entrichtung der Pauschalgebühren; ebenso *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), § 61 VwGG K5, betreffend gemeinsam mit der Revision und solcher bis zur Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof gestellter – dann gewöhnlich umfangmäßig eingeschränkter – Verfahrenshilfeanträge).

III.2. Verbundene Rechtssachen

Diese gesetzliche Regelung über Einbringungsstelle und Zuständigkeit zur Entscheidung über die Bewilligung der Verfahrenshilfe gilt auch, wenn mehrere voneinander trennbare

Aussprüche in einer einzigen Entscheidungserledigung angefochten werden sollen. Dabei kann die Entscheidung in einer einzigen Beschwerdesache über verschiedene Rechte in mehreren Spruchpunkten absprechen oder in einer verbundenen Rechtssache Beschwerden aus mehreren gleichzeitig anhängigen Beschwerdeverfahren urkundlich zusammengefasst in einem Dokument erledigen (vgl. *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), § 25a VwGG K4 und § 61 VwGG K8).

Maßgeblich ist dabei, dass das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen über die Zulassung der Revision jeweils unterschiedlich beurteilt hat. Die Aussprüche über die Revisionszulassung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG entfalten dann Tatbestandswirkung für die Entscheidungszuständigkeit über den Verfahrenshilfeantrag, ohne dass es dabei auf deren rechtliche Richtigkeit ankommt, zumal dieser Aspekt von der nicht bestehenden Bindung des Verwaltungsgerichtshofs an die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision zu trennen ist. In jenen Fällen, in denen Verfahrenshilfeanträge mehrere Spruchpunkte betreffen und kein einheitlicher Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision getroffen wurde, sind daher zwei Verfahrenshilfeanträge zu stellen, nämlich hinsichtlich (aller) der ordentlichen Revision (unterliegenden Entscheidungen) beim Verwaltungsgericht und hinsichtlich (aller) der außerordentlichen Revision (unterworfenen Entscheidungen) beim Verwaltungsgerichtshof. Wird nur ein Antrag gestellt, so wird im Wege des subsidiär anzuwendenden § 6 AVG der Einschreiter an das zuständige Gericht zu verweisen sein, sollte das angerufene Gericht dem jeweils anderen Gericht nicht bereits amtswegig hergestellte Kopien "ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters" weiterleiten (vgl. *Gruber* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015), § 61 VwGG Anm. 4 am Ende, wobei dann die Gefahr einer Verfristung jedenfalls gegeben ist; ebenso *Lehofer*, ÖJZ 2014/79, 485 (486), gleichfalls mit Hinweis auf die bei Weiterleitung in der Regel drohende Gefahr der Fristversäumnis zulasten des Einschreiters).

Die der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 30.1.2015 zugrunde liegenden angefochtenen Bescheide lagen zeitlich zwei Monate auseinander und wurden bei unterschiedlicher Behördenzuständigkeit in separaten Verfahren erlassen. Folglich enthielt die in einer Urkunde ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien zwei Aussprüche über zwei Beschwerden in zwei unterschiedlichen Beschwerdeverfahren. Im Spruchpunkt I.1 wurde die Beschwerde des Antragstellers vom 27.8.2014 als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt. Das Verwaltungsgericht hat die Revision gegen diesen Beschluss nach Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG für zulässig erklärt (Spruchpunkt I.2). Im Spruchpunkt II.1 erkannte das Verwaltungsgericht Wien zu Recht, dass die Beschwerde des Antragstellers vom 6.12.2014 abzuweisen und die Revision gegen dieses Erkenntnis

nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig war. In beiden Fällen wurde der Ausspruch über die unterschiedlich getroffene Revisionszulassung kurz (inhaltlich) begründet (Punkt IV.2.3 hinsichtlich des Beschlusses, Punkt IV.3.3 hinsichtlich des Erkenntnisses der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vom 30.1.2015).

Beide Beschwerdeverfahren wurden nach der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Wien demselben Richter als Richter zugeteilt. In der Sache hatte der gleiche Senat des Verwaltungsgerichts Wien mit derselben Laienrichterbeteiligung zu entscheiden. Die Rechtssache betraf denselben Beschwerdeführer bzw. den jetzigen Antragsteller. Die Darstellung des Sachverhalts beider Verfahren in einem Dokument ermöglichte eine Straffung der schriftlichen Darstellung, insbesondere weil für Aspekte der vom Antragsteller eingewendeten Verjährung im Beschwerdeverfahren betreffend die (endgültige) Suspendierung (unter anderem) der Zeitpunkt der zuvor verfügten vorläufigen Suspendierung entscheidungswesentlich war. Wegen des persönlichen und sachlichen Zusammenhangs erfolgte daher das Verfassen der Entscheidungsgründe der schriftlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien in einer Urschrift.

Inhaltlich handelt es sich bei den sichernden bzw. provisorischen Maßnahmen der vorläufigen und der anschließend verhängten (endgültigen) Suspendierung, die (jeweils) einen bestimmten Verfahrensabschnitt während eines Disziplinarverfahrens vorläufig regeln, um separate Bescheide unterschiedlicher Behörden bzw. um voneinander rechtlich trennbare normative Aussprüche. Beide Spruchpunkte sind voneinander getrennt anfechtbar (vgl. nur § 94 Abs. 1 letzter Satz DO 1994). Zwischen ihnen besteht lediglich insofern ein rechtlicher Zusammenhang, als die vorläufige Suspendierung gemäß § 94 Abs. 1 DO 1994 nach der gesetzlichen Anordnung gemäß § 94 Abs. 2 letzter Satz DO 1994 mit der (endgültigen) Suspendierung endet. Im Fall einer (ersatzlosen) Aufhebung der (endgültigen) Suspendierung kann es möglicherweise zu einem Aufleben der vorläufigen Suspendierung kommen (vgl. zur Trennbarkeit von Aussprüchen bei antragsgemäßer Bewilligung von Verfahrenshilfe hinsichtlich nur bestimmter Spruchpunkte das Erkenntnis des VwGH vom 18.1.2015, Ra 2014/20/0121).

Daher war der Verfahrenshilfeantrag zu dem mit Beschluss im Spruchpunkt I der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vom 30.1.2015 entschiedenen Beschwerdeverfahren an das Verwaltungsgericht Wien zu richten, unabhängig davon, wo ein Verfahrenshilfeantrag gegen das ebenfalls in dieser Entscheidung im Spruchpunkt II ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien einzubringen war, gegen das die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zugelassen wurde.

III.3. Abweisung des Verfahrenshilfeantrags

Verfahrenshilfeanträge sind an sich nicht fristgebunden. Allerdings unterbricht nur ein rechtzeitig gestellter Antrag die Revisionsfrist gemäß § 26 Abs. 3 VwGG. Da – wie oben dargestellt – die Einbringungsstelle für Verfahrenshilfeanträge verschieden ist, je nachdem in welchem Umfang Verfahrenshilfe begehrt wird und ob eine ordentliche oder eine außerordentliche Revision verfasst werden soll, ist bei der Adressierung des Verfahrenshilfeantrags besondere Sorgfalt geboten (vgl. abermals *Lehofer*, ÖJZ 2014/79, 485 (486)). Das Verwaltungsgericht Wien hat den hier relevanten Beschluss in seiner Entscheidung vom 30.1.2015 in einem Schriftstück zusammen mit einem Erkenntnis in zwei den Antragsteller betreffenden Beschwerdeverfahren erlassen. Der rechtsfreundliche Vertreter des Antragstellers war an beiden Verfahren beteiligt und vertretungsbefugt, sodass ihm die jeweiligen inhaltlichen Zusammenhänge der beiden (Suspendierungs-)Verfahren auch erkennbar gewesen sein mussten.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien in seiner (verbundenen) Entscheidung vom 30.1.2015 zur Zl. VGW-171/082/30416/2014, gegen den das Verwaltungsgericht Wien die ordentliche Revision zugelassen hat, wurde dem anwaltlichen Vertreter des Antragstellers am 13.2.2015 an seiner Kanzlei zugestellt. Gerechnet von diesem Datum endete die sechswöchige Revisionsfrist gemäß § 26 Abs. 1 VwGG daher am 27.3.2015. Vom späteren Datum der persönlichen Übernahme einer Entscheidungsausfertigung durch den Vertreter des Antragstellers am 3.3.2015 aus gesehen ist das Ende der Revisionsfrist der 14.4.2015. Das ist auch das Datum der Postaufgabe des (nur) an den Verwaltungsgerichtshof adressierten Verfahrenshilfeantrags, der dort am 15.4.2014 einlangte und hinsichtlich des Antrags auf Verfahrenshilfe für eine Ordentliche Revision vom Verwaltungsgerichtshof in Kopie an das Verwaltungsgericht Wien per Post mit Postaufgabedatum 22.4.2015 zuständigkeithalber weitergeleitet wurde.

Der Verfahrenshilfeantrag zur Erhebung einer ordentlichen Revision gegen den Beschluss (in der Entscheidung) des Verwaltungsgerichts Wien vom 30.1.2015 wäre richtigerweise beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen gewesen. Die Postaufgabe an den Verwaltungsgerichtshof, der nicht die zutreffende Einbringungsstelle für diesen Verfahrenshilfeantrag war, hatte keine fristwahrende Wirkung (vgl. den Beschluss des VwGH vom 20.1.2015, Ra 2014/19/0108, hinsichtlich verneinter Fristwahrung bei Einbringung fristgebundener Schriftsätze bei der dafür gesetzmäßig nicht vorgesehenen Stelle). Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist daher die Postaufgabe der Weiterleitung dieses Antrags durch den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 6 AVG am 22.4.2015 (vgl. zuletzt den Beschluss des VwGH vom 23.5.2014, Ro 2014/02/0096). Dieses Datum liegt gerechnet vom 13.2.2015 (Zustellung des anzufechtenden Beschlusses per Post an die Kanzlei des Vertreters des Antragstellers) nach dem Ablauf

der Revisionsfrist am 27.3.2015. Selbst wenn man vom – offenbar vom Antragsteller zu Grunde gelegten – Fristbeginn am 3.3.2015 ausgehen wollte, sodass die Revisionsfrist dann erst am 14.4.2015 enden würde, ist sie aufgrund der Postaufgabe der Weiterleitung des Verfahrenshilfeantrags durch den Verwaltungsgerichtshof am 22.4.2015 nicht gewahrt (bemerkt wird, dass wegen des Einlangens des Verfahrenshilfeantrags außerhalb der Revisionsfrist beim insoweit unzuständigen Verwaltungsgerichtshof auch im Fall einer sofortigen Weiterleitung an das Verwaltungsgericht Wien die Revisionsfrist bereits abgelaufen gewesen wäre).

Der "für die einzubringende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde" gestellte Verfahrenshilfeantrag wurde daher außerhalb der Revisionsfrist gestellt. Wird ein solcher Antrag – ohne dass bereits zuvor fristgerecht Revision erhoben worden war – nicht innerhalb der Revisionsfrist eingebracht, kann er die fristunterbrechende Wirkung gemäß § 26 Abs. 3 VwGG für die Erhebung einer Revision nicht entfalten (vgl. *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), § 26 VwGG K3). Er ist als verspätet anzusehen und daher zurückzuweisen (vgl. den Beschluss des VwGH vom 23.9.2014, Ra 2014/01/0070).

Weitere Erhebungen zum Sachverhalt konnten unterbleiben, weil das Zustelldatum der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien als auch das Datum der Postaufgabe(n) des Verfahrenshilfeantrags des Antragstellers durch den Akteninhalt hinreichend erwiesen sind. Die Entscheidung durch einen Einzelrichter des Verwaltungsgerichts Wien beruht auf § 61 Abs. 2 VwGG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 und 5 VGWG sowie § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts Wien vom 25.10.2013 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts Wiens vom 26.9.2014, wobei anzumerken ist, dass es sich bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe gemäß § 61 Abs. 2 VwGG für ein Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof um kein Verfahren vor einem Senat des Verwaltungsgerichts Wien handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Gemäß § 25a Abs. 1 Z 3 VwGG ist eine Revision gegen Beschlüsse gemäß § 61 Abs. 2 VwGG nicht zulässig. Nach § 30b Abs. 1 VwGG ist ein Vorlageantrag nur gegen die Zurückweisung einer Revision bzw. eines Fristsetzungsantrags, nicht aber gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung von Verfahrenshilfe zulässig (vgl. den Beschluss des VwGH vom 20.11.2014, Ra 2014/07/0084). Gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien besteht daher kein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Trefil
Richter